# Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Persönliche Benutzung
- § 2 Entgelte
- § 3 Wirksamwerden

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBI. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBI. M-V S. 1162) und § 11 der Archivsatzung vom 05.12.2002 und § 13 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 26.09.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 13.07.2023 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

#### Präambel

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig.

## § 1 Persönliche Benutzung

- 1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei.
- 2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:
  - a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken,
  - b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
  - c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegende Zwecken.
- 3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt

pro Person und Tag 10,00 €

### § 2 Entgelte

1.	Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	
1.1.	bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Viertelstunde	entgeltfrei
1.2.	bei einem Bearbeitungsaufwand ab der 2. Viertelstunde je angefangene Viertelstunde	20,00€
2.	Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut	
2.1.	Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/-fiches)	
2.1.1.	schwarz/weiß - A 4 - A 3	1,80 € 2,00 €
2.1.2.	farbig - A 4 - A 3	2,70 € 3,70 €
2.1.3.	Geburtstagszeitung je Seite - schwarz/weiß - farbig	7,50 € 15,00 €

2.2.	<ul> <li>Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi)</li> <li>je Aufnahme</li> <li>höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme</li> <li>Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger oder Versand per Cloud</li> </ul>	1,50 € 3,00 € 3,00 €
3.	Beglaubigung von Kopien aus Archivgut	3,00€
4.	Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut	
4.1.	für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild	
4.1.1.	in schwarz/weiß - bis zu 3.000 Druckexemplare - bis zu 5.000 Druckexemplare - mehr als 5.000 Druckexemplare	35,00 € 40,00 € 60,00 €
4.1.2.	in Farbe - bis zu 3.000 Druckexemplare - bis zu 5.000 Druckexemplare - mehr als 5.000 Druckexemplare	70,00 € 80,00 € 110,00 €
4.2.	Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet - je Seite oder Bild	50,00€
5.	Ermäßigung und Entgeltfreiheit	
5.1.	Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Stralsund.	Hansestadt
5.2.	Eine Ermäßigung oder ein Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf form-losen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.	

## § 3 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 13.11.2019, unwirksam.

Stralsund, 17. Juli 2023

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister